

### 3. NACHTRAGSSATZUNG

**zur Benutzungssatzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren  
der Kindertagesstätte Achterwehr vom 08.12.2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in deren jeweils aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Achterwehr vom 25.01.2016 folgende 3. Nachtragsatzung erlassen:

#### Artikel I

##### I.1 Änderungen in § 1 – Kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Achterwehr:

➤ **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) *Die Gemeinde Achterwehr betreibt auf der Grundlage des § 1 KiTaG eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt.*

##### I.2 Änderungen in § 3 – Öffnungszeiten der Kindertagesstätte:

➤ **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) *Die Kindertagesstätte ist in den Sommerferien 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Das Nähere wird zwischen Kindertagesstättenleitung und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vereinbart.  
Darüber hinaus kann die Einrichtung für Teamfortbildungszwecke auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeinde geschlossen werden; die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sind darüber frühestmöglich zu unterrichten.*

##### I.3 Änderungen in § 4 – Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung:

➤ **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) a) *In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder aus der Gemeinde Achterwehr ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.*
- b) *Kinder aus der Gemeinde Achterwehr, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden im Rahmen der Möglichkeiten Plätze vorgehalten, wenn*
1. *dies für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
  2. *die Erziehungsberechtigten*
    - a. *einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
    - b. *sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
    - c. *Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.*
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.*

➤ **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt das ganze Jahr über auf Grundlage einer zwischen Gemeinde und Erziehungsberechtigten zu schließenden Betreuungsvereinbarung. Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt schriftlich bei der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte. Ein Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ergeht im Regelfall spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn.

➤ **Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6:**

- (5) Falls die Zahl der Anmeldungen die der vorhandenen Plätze übersteigt, ist entsprechend der Reihenfolge nachstehender Kriterien zu verfahren:
1. Es liegen soziale Härten vor, wie z.B. alleinerziehende Elternteile, Arbeitslosigkeit, Aus- und Übersiedler
  2. Vorschulkinder haben gegenüber jüngeren Kindern den Vorrang.
  3. Einzelkinder haben den Vorrang.

➤ **Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:**

- (7) Bei Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind, soweit erkennbar, frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Zusätzlich sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Betreuungsvereinbarung bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte Angaben über bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien und Schutzimpfungen des Kindes machen

➤ **Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8 und erhält folgende Fassung:**

- (8) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte gilt für das ganze Kindertagesstättenjahr bzw. auch für Folgejahre, längstens jedoch bis zum Schuleintritt. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Für Kinder aus Nachbargemeinden gilt der Vorbehalt nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

➤ **Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.**

#### 1.4 Änderungen in § 5 – Nachträgliche Ausschließungsgründe:

➤ **Absatz 1 Buchstabe 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Von der Benutzung der Kindertagesstätte können nachträglich oder unbefristet ausgeschlossen werden:
- a. Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich mit mindestens zwei Monatsbeträgen der nach dieser Satzung festgelegten Benutzungsgebühren im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten;

➤ **Absatz 2 erhält folgende Fassung, der bisherige Absatz 3 entfällt:**

(2) *Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung des Beirates.*

#### **1.5 Änderungen in § 6 – Haftung, Aufsichtspflicht:**

➤ **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

(4) *Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte. Die Kinder sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte abzuholen.*

#### **1.6 Änderungen in § 7 – Gesundheitsvorschriften:**

➤ **Der bisherige Absatz 3 entfällt.**

#### **1.7 Änderungen in § 8 – Gebühren:**

➤ **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) *Für die Betreuung eines Kindes werden folgende monatliche Gebühren festgesetzt:*

		Elementar- betreuung (Ü3-Kinder)	Krippen- betreuung (U3Kinder)
Kernzeit	08.00 - 14.00 Uhr	174,00 €	276,00 €
Frühbetreuung	07.00 - 08.00 Uhr	29,00 €	46,00 €
Nachmittagsbetreuung A	14.00 - 15.00 Uhr	29,00 €	46,00 €
Nachmittagsbetreuung B	15.00 - 16.00 Uhr	29,00 €	46,00 €

#### **1.8 Änderungen in § 9 – Ermäßigungen:**

➤ **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

(4) *Auf Grundlage der Bedarfsermittlung gelten gegenüber den Benutzungsgebühren nach dieser Satzung folgende Ermäßigungen:*

a) *bis zu einer Höhe des 1-fachen gekürzten Regelsatzes:  
100 % Ermäßigung*

b) *bis zu einer Höhe des 1,2-fachen gekürzten Regelsatzes:  
75 % Ermäßigung*

c) *bis zu einer Höhe des 1,35-fachen gekürzten Regelsatzes:  
50 % Ermäßigung*

d) *bis zu einer Höhe des 1,55-fachen gekürzten Regelsatzes:  
25 % Ermäßigung*

## 1.9 Änderungen in § 10 – Kindertagesstättenbeirat:

### ➤ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Achterwehr steht in allen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ein Beirat beratend zur Seite, der sich wie folgt nach § 18 Kindertagesstättengesetz paritätisch mit jeweils zwei Personen zusammensetzt:
- a) aus der Elternvertretung,
  - b) aus Vertreterinnen/Vertretern der pädagogischen Kräfte,
  - c) aus Vertreterinnen/Vertretern des Sozialausschusses.

## Artikel II

Diese 3. Nachtragsatzung tritt zum 01.02.2016 in Kraft.

24239 Achterwehr, den 26.01.2016

**GEMEINDE ACHTERWEHR  
DIE BÜRGERMEISTERIN**

*Anne Katrin Kittmann*

-Anne Katrin Kittmann-

